

Schulordnung der Realschule Mater Salvatoris

Präambel

Unsere katholische Schule wird seit 1954 vom Orden der Salvatorianerinnen getragen. Hier soll in einer Gemeinschaft, die sich durch Verantwortung für andere und einen selbst zeigt, gelebt und leistungsorientiert gelernt werden. Dies beinhaltet gleichermaßen Rechte und Pflichten für alle.

Unser katholisches Profil prägt den Unterricht und das Miteinander. Durch unseren Erziehungsauftrag und unser Bildungsangebot stellen wir Weichen für eine offene Haltung und die Bereitschaft für lebenslanges Lernen.

Dies impliziert die Anerkennung des Menschen als Mensch, die Zusammenarbeit und wechselseitige Hilfe sowie Rücksichtnahme und Verständnis.

I. Unterrichtsrahmen

1. Schülerinnen und Schüler werden ab 8.00 Uhr ins Gebäude eingelassen.
2. Fahrschülerinnen und Fahrschüler können bei schlechter Witterung ab 7.30 Uhr den Fahrschülerraum nutzen. Um 7.50 Uhr gehen alle wieder nach draußen.
3. Die Schülerinnen/Schüler sind pünktlich zu Unterrichtsbeginn in den Klassen- oder Fachräumen.
4. Sie stehen zur Begrüßung der Lehrperson zu Beginn der Unterrichtsstunde auf.
5. Am Anfang der ersten und am Ende der letzten Stunde wird gebetet. Dabei verhalten sich alle würdig und rücksichtsvoll.
6. Zu Beginn jeder Stunde kontrolliert die Lehrperson die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler.
7. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn eine Lehrperson fehlen, meldet dies ein/e Klassensprecher/in oder ein/e Kurssprecher/in im Lehrerzimmer.
8. Während des Unterrichtes wird weder gegessen noch getrunken. An heißen Tagen sind Trinkpausen erlaubt. Diese Ausnahmeregelung liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft. Offene Getränke sind ausschließlich während der großen Pause auf dem Schulhof erlaubt.
9. In dringenden Ausnahmefällen darf der Klassenraum nach Beginn des Unterrichtes von einzelnen Schülerinnen oder Schülern verlassen werden. Die Lehrperson trifft hier die Entscheidung. – Sonst ist das Verlassen des Raumes erst nach dem Schellen wieder gestattet.
10. Am Ende der letzten Stunde in einem Raum sorgen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrperson dafür, dass der Klassen- oder Fachraum sauber und ordentlich verlassen wird. Der Klassenlehrer oder Fachlehrer darf dafür besondere Regelungen treffen.
11. Nach Schulschluss ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Tagesstätte gehören nur noch der Aufenthalt im Fahrschülerraum erlaubt.

II. Pausenregelungen

1. **Alle** Schülerinnen und Schüler müssen am Ende der 3. und 5. Stunde die Gebäude verlassen. Dies gilt auch für sogenannte Regenpausen. Besondere Ausnahmefälle müssen vom Klassenlehrer oder der Schulleitung schriftlich genehmigt sein.
2. Während der Schulzeit, also auch während der Pausen, darf keine Schülerin und kein Schüler das Schulgelände ohne Erlaubnis einer Lehrperson verlassen. Die weißen Linien zeigen die Begrenzung auf.
3. Nur in Notsituationen dürfen Schülerinnen und Schüler vor Ende der Pausen zum Lehrerzimmer kommen.
4. Das Sekretariat, der Getränkeautomat sowie die Toiletten sind in der Pause zugänglich und können genutzt werden.
5. Ballspiele sind nur in den ausgewiesenen Schulhofbereichen mit Softbällen erlaubt.
6. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den Pausen nur auf dem großen und kleinen Schulhof und dem Übergangsbereich dazwischen aufhalten (weiße Linien bitte beachten).
7. Schülerinnen der 10. Klassen übernehmen die von der SV eingeteilte Hausaufsicht. Den Anordnungen der Hausaufsicht ist Folge zu leisten.
8. Alle Schülerinnen und Schüler werden im Laufe des Schuljahres zum Hofdienst eingesetzt. Der Hofdienst wechselt alle zwei Wochen klassenweise.

III. Gottesdienstregelungen

1. Die regelmäßigen Gottesdienste in den Jahrgangsstufen und die großen Gottesdienste zu besonderen Anlässen wie Eröffnung des Schuljahres, Weihnachten, Abschluss der Fastenprojekte, Entlassung der 10. Klassen und Abschlussgottesdienst am Ende des Schuljahres sind besondere Kennzeichen unserer Schule als katholische Ordensschule. Hier ist für alle Schülerinnen und Schüler Anwesenheitspflicht.
2. Alle Schülerinnen/Schüler gehen pünktlich in die Mehrzweckhalle (oder in Ausnahmefällen zur Kirche) und halten die vorgegebene Sitzordnung ein, so dass der Gottesdienst um 8.10 Uhr beginnen kann.
3. Wir tragen eine angemessene Kleidung und nehmen weder Essen noch Trinken mit.
4. Wir verhalten uns rücksichtsvoll, damit wir gemeinsam singen, beten und feiern können.

IV. Kleidung, persönliche Dinge und allgemeines Verhalten

1. Jacken und Mäntel werden ohne Wertsachen an die Garderobenhaken gehängt. Alle Kopfbedeckungen werden vor dem Betreten der Gebäude abgenommen und verbleiben ebenfalls an den Garderobehaken.
2. **Die Schülerinnen und Schüler tragen für den Ort „Schule“ angemessene Kleidung.**
Das Bedeutet:

- Das Tragen freizügiger und aufreizender Kleidung ist zu unterlassen. Oberteile müssen den Bauch komplett bedecken, haben keinen Ausschnitt bis zum Brustansatz und haben breite Träger (Brust ist vollständig bedeckt).
- Kurze Hosen, Kleider und Röcke müssen mindestens bis zur Mitte der Oberschenkel reichen.
- Kurze Hosen müssen aus Jeans-, Chino- oder Leinenstoff sein.
- Sportkleidung ist nicht erlaubt (Ausnahme: Trikots bei sportlichen Ereignissen WM, EM).
- Jogging- und Radlerhosen sowie Leggings sind ebenfalls nicht erlaubt (Ausnahme: unter einem Rock oder Kleid).

Gesichtsschmuck:

- Als Gesichtsschmuck sind ausschließlich kleine Steckerchen in der Nase erlaubt.

Fingernägel:

- Erlaubt sind ausschließlich kurze Nägel.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung:

- Beim ersten Verstoß gegen die Regeln wird die Schülerin/der Schüler zu einem pädagogischen Gespräch zur Schulleitung begleitet.
- Beim zweiten Verstoß wird ebenso verfahren, mit dem Zusatz, dass die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung über das erneute Fehlverhalten informiert werden.
- Beim dritten Verstoß erfolgt der Ausschluss vom Unterricht für den laufenden oder/und folgenden Schultag. In dem Fall muss der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet werden; ansonsten erfolgt die Note „ungenügend“ in sonstiger Mitarbeit und eine Erziehungsmaßnahmenkonferenz erfolgt zeitnah.

3. Das Versprühen jeglicher Sprays sowie das Benutzen von Duftkissen sind auf dem Schulgelände verboten. Ebenso sind das Mitführen und Benutzen von Stinkbomben, Pupssprays und vergleichbaren Gegenständen untersagt. Medizinische Produkte sind zur vorgesehenen Verwendung gestattet.
4. Das Mitführen von Waffen und Zündmitteln jeder Art ist untersagt und hat unter Umständen Konsequenzen über die Schulordnung hinaus (Strafrecht).

Erläuterungen:

Dabei gelten als Waffen Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen bzw. als verbotener Gegenstand unter Anlage 2 zu § 2 des Waffengesetzes genannt sind.

(Quelle: www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2.html)

Gegenstände, die aufgrund ihrer Bestimmung oder ihres Einsatzes schwere Schäden hervorrufen können, gelten als **gefährliche Gegenstände**. Dabei zählt auch der mögliche bestimmungswidrige Einsatz der Gegenstände.

Als gefährliche Gegenstände werden angesehen:

- Messer, Hieb- und Stichwaffen; dazu zählen auch Schein-, Trainings- oder Dekorwaffen (z.B. stumpfes Japanschwert, Trainings-Butterfly);
- Reiz- und Pfeffersprühgeräte aller Art;
- Elektroschocker (Elektroimpulsgeräte)

- Schlagstöcke (auch Teleskopschlagstöcke), Schlagketten in Form von Schmuck, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände;
- Pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände;
- Chemikalien, von denen eine Gesundheits- oder Sicherheitsgefahr ausgeht; dazu zählen u.a. giftige, ätzende, explosive, brennbare oder brandförmige Stoffe;
- Werkzeuge jeder Art, wie Hammer, Schraubendreher, Anreißnadeln, Beil/Axt, Cuttermesser oder Vergleichbares, außer sie werden zu unterrichtlichen Zwecken benötigt.

Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die Spinde, mitgeführte Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände zu durchsuchen, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass die Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, mitgeführt werden.

Die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände werden einbehalten.

Gegenstände, die nach der Waffenliste im Waffengesetz nicht als „verboten im Umgang“ definiert sind, können nach Absprache mit der Schule durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten im Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben.

Schule und Schulträger behalten sich das Recht einer Anzeige vor.

5. Elektronische Kommunikations-, Unterhaltungs- und Aufzeichnungsgeräte jeder Art (insbesondere Smartphones/Smart-Watches, Kopfhörer, Inears) sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Zeitschriften, Bücher, digitale Inhalte, die jugendgefährdend, extremistisch, pornografisch, gewaltverherrlichend oder strafrechtlich relevant sind, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie werden gemäß §21, Abs. 4 Nr. 10 des erzbischöflichen Schulgesetzes eingezogen, wenn sie öffentlich mitgeführt oder benutzt werden.

- Elektronische Geräte müssen immer ausgeschaltet sein und dürfen nicht sichtbar am Körper getragen werden. Teilabschaltungen wie „stumm“, „Standby“ oder „Flugzeugmodus“ gelten nicht.
(Ausnahme: In der Pause dürfen sie ausgeschaltet am Körper getragen werden, um Diebstählen vorzubeugen.)
- Sollte das Smartphone unerlaubterweise benutzt werden, kann es vom Lehrer eingezogen werden.
- Die Rückgabe erfolgt (in Absprache mit den Erziehungsberechtigten am Folgetag) durch Abholung im Sekretariat.
- Im Falle von Datenschutzverletzungen wird ein Tadel erteilt und eine Erziehungsmaßnahmenkonferenz einberufen.
- In besonderen Unterrichtssituationen dürfen die Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis und unter Aufsicht der Lehrkraft ihr Smartphone benutzen.

Rechtlicher Rahmen:

- **Sollten strafbare Inhalte verbreitet werden (Kettenbriefe, jugendgefährdende und pornografische Inhalte) wird umgehend die Schulleitung informiert. Darüber hinaus besteht in schwerwiegenden Vorfällen oder konkretem Verdacht eine Meldepflicht gegenüber der Polizei oder den zuständigen Behörden. Hierzu gehört auch die Verbreitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ohne Genehmigung der Betroffenen und der Erziehungsberechtigten.**
6. Abfallbeseitigung und Ordnung ist zu jeder Zeit und an jedem Ort Aufgabe jeder Schülerin und jedes Schülers.
 7. Das Laufen, das Klettern auf Einrichtungsgegenständen und die Benutzung von Fahrgeräten jeder Art sind in den Schulgebäuden verboten, ebenso das Werfen oder Schießen von Gegenständen jeder Art auf dem gesamten Schulgelände mit Ausnahme des Ballspielbereiches.

V. Zusätzliche Regelungen für den Schulbetrieb

1. Die Klassenlehrer und Kursleiter der Differenzierungskurse (ab Klasse 7) teilen in ihrer Klasse / ihrem Kurs folgende Dienste ein und erklären den Schülerinnen und Schülern die Aufgaben: Ordnungsdienst, Tafeldienst, Gebetsdienst, Energiedienst. Weitere Dienste können zusätzlich eingerichtet werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn jedes Schuljahres zwei gleichberechtigte Klassensprecher(innen) mit jeweils absoluter Mehrheit.
3. In den Klassen befindet sich an und unter den Tischen nur das Arbeitsmaterial für die aktuelle Unterrichtsstunde. Nach Schulschluss bleibt (außer der Schreibunterlage) kein Arbeitsmaterial an den Tischen zurück.
4. Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf dem Tisch eine saubere Schreibunterlage. Ein Bekleben oder „Dekorieren“ nicht nur der eigenen, sondern auch die der anderen Mitschüler/innen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Der Gang von H22-H24 („Blumengang“) darf wegen der Enge nur in besonderen Situationen (Regen, Glatteis, Unterricht in diesen Räumen, eigenes Schließfach in diesem Gang) von Schülerinnen und Schülern benutzt werden.
6. Das Kauen von Kaugummi ist während des kompletten Schultages nicht erlaubt.
7. Der Konsum von Drogen jeglicher Art (z.B. durch Rauchen, Vapen) ist untersagt.

Stand: 09.12.2025